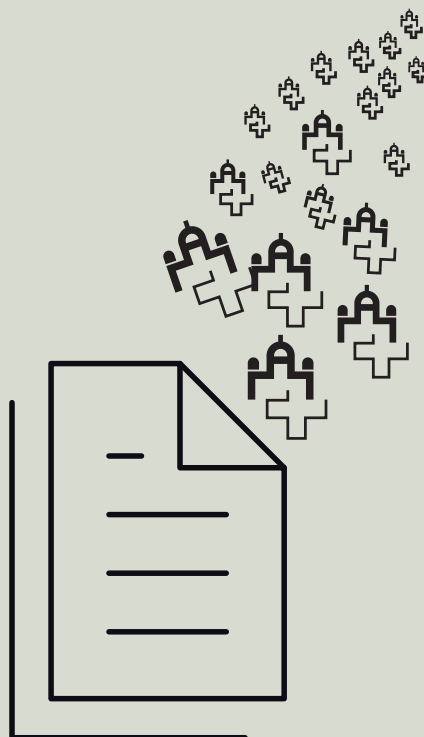


Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento
Servetschs dal parlament



Parlamentswörterbuch

Faktenblatt Organisation der Bundesversammlung

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 500 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Die Faktenblätter sind Bestandteil des Wörterbuchs. Sie sind bei den jeweiligen Stichwörtern unter «Weitere Informationen» zu finden.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch

Impressum

Stand 25.05.2026

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek

3003 Bern

doc@parl.admin.ch

www.parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



INHALT

I. DER NATIONALRAT	2
I.1. Gesamterneuerungswahlen	2
I.2. Konstituierung und (Dis-)Kontinuität	2
I.2.1. Konstituierung	2
I.2.2. (Dis-)Kontinuität	3
I.3. Stellung	3
II. DER STÄNDERAT	3
II.1. Wahlen	4
II.2. Konstituierung	4
II.3. Stellung	4
III. DIE VEREINIGTE BUNDESVERSAMMLUNG.....	5
IV. DIE LEITUNGSORGANE	7
IV.1. Leitungsorgane des sich konstituierenden Nationalrates	7
IV.2. Leitungsorgane des Nationalrates	7
IV.3. Leitungsorgane des Ständerates	8
IV.4. Die Koordinationskonferenz	8
IV.5. Leitungsorgane der Vereinigten Bundesversammlung	8
V. DIE KOMMISSIONEN	9
V.1. Die Kommissionen im Einzelnen	9
V.2. Zusammensetzung	10
V.3. Aufgaben	10
VI. DIE FRAKTIONEN	12



DIE ORGANISATION DER BUNDESVERSAMMLUNG

Die Bundesversammlung – das Schweizer Parlament – besteht aus zwei gleichberechtigten Kammern, dem Nationalrat und dem Ständerat. Diese verhandeln in der Regel getrennt. Beratungsgegenstände, die für eine getrennte Behandlung in den Kammern nicht geeignet sind, werden jedoch von den Räten als Vereinigte Bundesversammlung gemeinsam behandelt.

Die Räte haben sowohl getrennte wie auch gemeinsame Organe. Auch die Vereinigte Bundesversammlung verfügt über eigene Organe.

Politisch ist die Bundesversammlung in Fraktionen gegliedert.

I. DER NATIONALRAT

Der Nationalrat hat 200 Sitze, welche nach Bevölkerungszahl auf die 26 Kantone verteilt werden. Er wird daher oft auch als «Volkskammer» bezeichnet.

1.1. Gesamterneuerungswahlen

Die Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates finden alle vier Jahre am zweitletzten Sonntag im Oktober statt.

Wählbar sind alle mündigen Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Eine Wiederwahl ist möglich, da die Bundesgesetzgebung keine Amtszeitbeschränkung vorsieht.

Die Nationalratsmitglieder werden vom Volk in direkter Wahl gewählt. Jeder Kanton bildet dabei einen Wahlkreis.

Die Wahlen erfolgen nach dem Proporzsystem. In Kantonen mit nur einem Sitz im Nationalrat finden jedoch Majorzwahlen statt. Bei der Proporzwahl (Verhältniswahl) werden zuerst die Sitze im Verhältnis zu den erzielten Stimmen auf die Parteien verteilt, danach erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen die Sitze, welche ihre Partei errungen hat. Bei der Majorzwahl ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Mitglieder des Nationalrates werden für eine feste Amtsdauer von vier Jahren gewählt; sie können nicht abberufen werden. Zu vorgezogenen Neuwahlen – d. h. einer ausserordentlichen Gesamterneuerung – kann es jedoch kommen, wenn das Volk in einer Vorabstimmung eine Totalrevision der Bundesverfassung beschliesst. Eine solche findet statt, wenn eine Volksinitiative auf Totalrevision der Verfassung eingereicht wird oder wenn ein Rat (National- oder Ständerat) die Durchführung einer solchen beschliesst, der andere Rat sie aber ablehnt.

1.2. Konstituierung und (Dis-)Kontinuität

I.2.1. KONSTITUIERUNG

Der Nationalrat konstituiert sich nach jeder Nationalratswahl neu.

Die konstituierende Sitzung findet jeweils am siebten Montag nach der Wahl statt, unter der Leitung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten. Dabei überprüft der Rat zunächst die Gültigkeit der Wahlen. Konstituiert ist der Rat, wenn die Wahlen für die Mehrheit seiner Mitglieder für gültig erklärt worden sind.

Mit der Konstituierung des neuen Rates endet die Amtsperiode des bisherigen Rates.



I.2.2. (DIS-)KONTINUITÄT

Für den Nationalrat gilt nach Ablauf der vierjährigen Amtsperiode eine personelle und organisatorische Diskontinuität, d. h. alle bisherigen Nationalratsmitglieder verlieren nach der Konstituierung des neuen Rates ihr Mandat und müssen, falls wiedergewählt, neu vereidigt werden. Auch die Organe des Nationalrates müssen neu gebildet werden.

Eine sachliche Diskontinuität ist aber nicht gegeben. Vor den Wahlen noch nicht erledigte Beratungsgegenstände bleiben somit im Rat hängig und müssen nicht neu eingebracht werden.

Nahtloser Übergang zur neuen Legislatur

In der Schweiz bleibt das Parlament – anders als in vielen anderen Ländern – auch unmittelbar nach den Wahlen durchgehend handlungs- und funktionsfähig. Diese Kontinuität wird unter anderem dadurch gesichert, dass die Organbildung teilweise gestaffelt, also zeitlich versetzt erfolgt. Da zudem keine sachliche Diskontinuität gilt, kann der neu gewählte Rat die parlamentarische Arbeit des bisherigen Rates unmittelbar nach Abschluss der konstituierenden Sitzung weiterführen.

1.3. Stellung

Die Bundesversammlung ist als vollkommenes Zweikammersystem ausgestaltet, d. h. beide Kammern (Räte) sind einander gleichgestellt und haben die gleichen Befugnisse. Für Beschlüsse der Bundesversammlung ist daher stets die Übereinstimmung beider Kammern erforderlich.

Beschlüsse über seine interne Organisation kann der Nationalrat zum Teil jedoch allein fällen. So hat er, durch das Parlamentsgesetz ermächtigt, ein Geschäftsreglement erlassen. Dieses konkretisiert die Organisation und das Verfahren des Rates sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder.

Zwei Kammern – gleiche Kompetenzen

Die beiden Kammern unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Repräsentationsgrundlage, ihrer Zusammensetzung und ihres Arbeitsstils. Gleichzeitig verfügen sie über die gleichen Kompetenzen. Der Umstand, dass alle Vorlagen von beiden Kammern geprüft werden müssen, trägt nicht nur zu einer breiten Abstützung, sondern auch zur sachlichen Qualität der Beschlüsse bei.



II. DER STÄNDERAT

Im 46-köpfigen Ständerat stellen die Kantone je zwei Abgeordnete, die ehemaligen Halbkantone je eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten. Der Ständerat wird daher auch «Kantonskammer» genannt.

II.1. Wahlen

Der Ständerat wird nach kantonalem Recht gewählt. 45 seiner insgesamt 46 Mitglieder werden an der Urne – d. h. in geheimer Wahl – gleichzeitig mit dem Nationalrat gewählt. In Appenzell Innerrhoden wählt die Landsgemeinde (Versammlung aller Stimmbürger) die Ständevertretung jeweils im April vor den Nationalratswahlen. In den Kantonen Jura und Neuenburg wird das Proporzverfahren, in den anderen Kantonen das Majorzverfahren angewandt.

In allen Kantonen sind nur Schweizerinnen und Schweizer wählbar, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Kantonsverfassung von Glarus legt eine Alterslimite fest: Seine Standesvertreter scheiden mit der Vollendung des 65. Lebensjahres auf die darauffolgende Landsgemeinde oder auf Ende Juni desselben Jahres aus dem Amt aus. Der Kanton Jura hingegen kennt eine Amtszeitbeschränkung: Die jurassischen Ständeratsmitglieder können nur zweimal in Folge wiedergewählt werden.

II.2. Konstituierung

Da sich die Ständeratswahlen nach kantonalem Recht richten, kennt der Ständerat keine Gesamterneuerung und muss sich daher nicht neu konstituieren. Entsprechend werden – anders als im Nationalrat – nur die neu gewählten Mitglieder vereidigt.

Der Ständerat als Kammer ohne ordentliche Gesamterneuerung

Auch der Ständerat wird ausserordentlich gesamterneuert, wenn das Volk in einer Vorabstimmung eine Totalrevision der Bundesverfassung beschliesst. Da dieser Fall bislang nie eingetreten ist, musste sich der Ständerat erst einmal konstituieren: 1848, bei der Gründung des Bundesstaates.

Heute sind die Amtsdauern der Ständeratsmitglieder nahezu vollständig harmonisiert. Dadurch wirkt der Ständerat heute ähnlich wie der Nationalrat als Kammer, die sich periodisch gesamthaft erneuert.

Früher bestanden zwischen den Kantonen hingegen erhebliche Unterschiede. Wie stark diese Unterschiede waren, zeigt ein Blick auf das Jahr 1918: Fünf Kantone sahen damals eine einjährige, ein Kanton eine zweijährige, achtzehn Kantone eine dreijährige und ein Kanton eine vierjährige Amtsdauer vor. Damals trat deshalb deutlicher hervor, dass der Ständerat keine ordentliche Gesamterneuerung kennt.

II.3. Stellung

Wie der Nationalrat ist auch der Ständerat ein Organ des Bundes. Seine Mitglieder sind nicht an Weisungen der Kantone gebunden und werden durch den Bund entschädigt.

Auch der Ständerat hat gestützt auf das Parlamentsgesetz ein Geschäftsreglement erlassen.



III. DIE VEREINIGTE BUNDESVERSAMMLUNG

Die Bundesverfassung zählt die Beratungsgegenstände abschliessend auf, die von den Räten gemeinsam als Vereinigte Bundesversammlung zu behandeln sind. Die Vereinigte Bundesversammlung tritt zusammen, um

- Wahlen vorzunehmen,
- Entscheide bei Zuständigkeitskonflikten zwischen den obersten Bundesbehörden zu fällen und
- Begnadigungen auszusprechen.

Sie versammelt sich ausserdem bei besonderen Anlässen und zur Entgegennahme von Erklärungen des Bundesrates.

Die Vereinigte Bundesversammlung hat ihr Reglement 2003 aufgehoben. Für das Verfahren in der Vereinigten Bundesversammlung gelten seither sinngemäss die Bestimmungen des Geschäftsreglementes des Nationalrates.

Relativierung des Grundsatzes der Gleichstellung beider Kammern

Der Nationalrat und der Ständerat sind grundsätzlich gleichwertig. Sie haben die gleichen Zuständigkeitsbereiche und die gleiche Entscheidungsmacht. Bei den Beratungsgegenständen der Vereinigten Bundesversammlung kommt jedoch dem Nationalrat aufgrund seiner grösseren Mitgliederzahl ein grösseres Gewicht zu als dem Ständerat. Dies stellt eine Abweichung vom sonst geltenden Grundsatz der Gleichwertigkeit beider Kammern dar.¹

Bundesversammlung vs. Vereinigte Bundesversammlung

«Bundesversammlung» ist die Bezeichnung für das Schweizer Parlament. Dieses besteht aus zwei Kammern, dem Nationalrat und dem Ständerat. Die «Vereinigte Bundesversammlung» bezeichnet demgegenüber die gemeinsame Beratung beider Räte.

Lehrmeinungen zur Vereinigten Bundesversammlung als Organ der Bundesversammlung

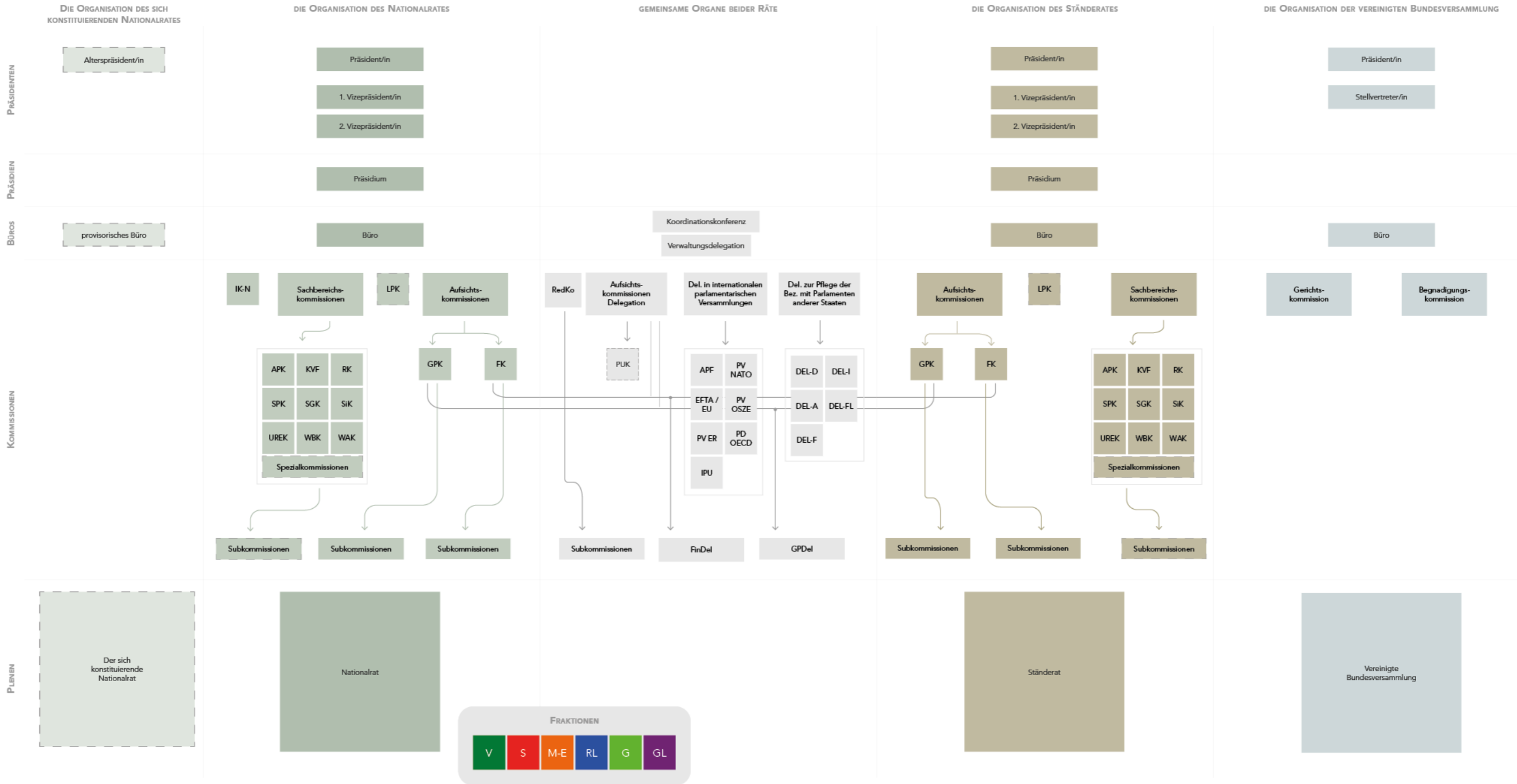
Gemäss Parlamentsgesetz (Art. 31 Bst. c) ist die Vereinigte Bundesversammlung ein Organ der Bundesversammlung, das seinerseits über eigene Organe verfügt. Dies wird in der Lehre teilweise kritisiert, da die Vereinigte Bundesversammlung in der Bundesverfassung nicht im Abschnitt über die Organisation der Bundesversammlung, sondern im Abschnitt über das Verfahren zu finden ist. Die Vereinigte Bundesversammlung ist, so diese Lehrmeinung, kein Organ, sondern «eine besondere Form des Verhandeln».²

¹ u. a. Art. 157 BV, in: Giovanni Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kommentar, Zürich: Orell Füssli, 2017.

² vgl. u. a. GIOVANNI BIAGGINI, Art. 157, N 3, in: Giovanni Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kommentar, Orell Füssli Verlag AG 2017; sowie Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1996 über eine neue Bundesverfassung, BBl 1997 I 1, insbesondere 384; hingegen aber DANIELA THURNHERR, Art. 157, N 5 in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015



Die Organisation der Bundesversammlung





IV. DIE LEITUNGSORGANE

Jeder Rat wird von einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten und einem Ratsbüro geleitet. Für die Koordination der Arbeiten der Räte ist die Koordinationskonferenz zuständig.

Auch die Vereinigte Bundesversammlung und der sich konstituierende Nationalrat werden von einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten sowie einem Büro geleitet.

IV.1. Leitungsorgane des sich konstituierenden Nationalrates

Nach den Nationalratswahlen bezeichnet das Nationalratsbüro der ablaufenden Amtsperiode auf der Grundlage des Berichtes des Bundesrates über die Wahlen das Mitglied mit der längsten ununterbrochenen Amtsdauer zur Alterspräsidentin oder zum Alterspräsidenten; bei gleicher Amtsdauer hat das ältere Mitglied den Vorrang.

Die Alterspräsidentin bzw. der Alterspräsident ernennt das provisorische Büro, das aus insgesamt neun Mitgliedern besteht; die Fraktionen sind darin proportional zu ihrer Grösse vertreten.

Die Alterspräsidentin bzw. der Alterspräsident hat den Vorsitz im provisorischen Büro und im sich konstituierenden Rat. Aufgabe des provisorischen Büros ist es, die konstituierende Sitzung des Nationalrates vorzubereiten.

Die übrigen Leitungsaufgaben – wie die Planung der ersten Session des neuen Rates oder die Vertretung des Rates gegen aussen – werden bis zur Konstituierung des neuen Rates weiterhin von der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten bzw. dem Büro des abtretenden Rates wahrgenommen.

IV.2. Leitungsorgane des Nationalrates

NATIONALRATSPRÄSIDIUM

Zu Beginn der Wintersession wählt der Nationalrat aus seiner Mitte für jeweils ein Jahr die Mitglieder des Ratspräsidiums, d. h. die Nationalratspräsidentin oder den Nationalratspräsidenten, die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten und die zweite Vizepräsidentin oder den zweiten Vizepräsidenten. Der Rat trägt dabei der Stärke der Fraktionen und den Amtssprachen angemessen Rechnung. Die Präsidiumsmitglieder werden einzeln und nacheinander gewählt. Eine Wiederwahl in dasselbe Amt im Folgejahr ist ausgeschlossen. Es gilt aber die ungeschriebene Regel, dass der erste Vizepräsident bzw. die erste Vizepräsidentin dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und der zweite Vizepräsident bzw. die zweite Vizepräsidentin dem ersten Vizepräsidenten bzw. der ersten Vizepräsidentin im Folgejahr im Amt nachrückt.

Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident leitet die Ratsverhandlungen, legt im Rahmen der Sessionsplanung die Tagesordnung fest, führt den Vorsitz im Ratsbüro und vertritt den Rat nach aussen. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten unterstützen die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten und nehmen gemeinsam mit ihr oder ihm Präsidiumsaufgaben wahr.

Das Präsidium vermittelt oder entscheidet bei Uneinigkeit über den Umfang parlamentarischer Informationsrechte. Die Präsidien beider Räte erteilen gemeinsam die Ermächtigung zur Aufhebung des Post- und Fernmeldegeheimnisses, wenn strafbare Handlungen eines Ratsmitgliedes verfolgt werden sollen.

NATIONALRATSBÜRO

Das Büro des Nationalrates setzt sich zusammen aus der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten, den ersten und zweiten Vizepräsidentinnen oder -präsidenten, vier Stimmzählenden und den Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten.



Bei Verhinderung kann sich eine Stimmzählerin oder ein Stimmzähler durch eine Ersatzstimmzählerin oder einen Ersatzstimmzähler und die Fraktionspräsidentin oder der Fraktionspräsident durch ein Fraktionsmitglied vertreten lassen.

Die Sitze der vier Stimmzählerinnen und -zähler und der Ersatzstimmzählerinnen und -zähler werden nach den Nationalratswahlen proportional auf die Fraktionen verteilt und mittels Listenwahlen für eine Amtsdauer von vier Jahren besetzt. Die Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten sind ex officio Mitglied des Büros.

Das Büro des Nationalrates ist für die Leitung und die Fragen der Organisation und des Verfahrens des Nationalrates zuständig. Es verabschiedet das Sessionsprogramm, wählt die Mitglieder und Präsidien der Kommissionen und Delegationen, bestimmt die Sachbereiche der ständigen Kommissionen und weist diesen die Beratungsgegenstände zur Behandlung zu.

IV.3. Leitungsorgane des Ständerates

Die Aufgaben des Ratspräsidenten, des Präsidiums und des Büros des Ständerats sind mit denen der entsprechenden Organe des Nationalrats vergleichbar.

Das Büro des Ständerates setzt sich zusammen aus der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten, den ersten und zweiten Vizepräsidentinnen oder -präsidenten, einer Stimmzählerin oder einem Stimmzähler, einer Ersatzstimmzählerin oder einem Ersatzstimmzähler und je einem weiteren Mitglied aus denjenigen Fraktionen der Bundesversammlung, welche im Ständerat mindestens fünf Mitglieder umfassen und ansonsten nicht im Büro vertreten wären.

Die Mitglieder des Büros werden zu Beginn der Wintersession einzeln und nacheinander für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl in dasselbe Amt im Folgejahr ist – ausser für das Mitglied jener Fraktion, welche ansonsten im Büro nicht vertreten wäre – ausgeschlossen. Es gilt die ungeschriebene Regel, dass der Ersatzstimmzähler im Folgejahr zum Stimmzähler, anschliessend zum zweiten und zum ersten Vizepräsidenten und schliesslich zum Präsidenten gewählt wird.

IV.4. Die Koordinationskonferenz

Die Koordinationskonferenz besteht aus dem Büro des Nationalrates und des Ständerates. Sie ist für die Koordination zwischen den Räten zuständig. Als Beschlüsse der Koordinationskonferenz gelten in der Praxis die getrennt gefassten Beschlüsse der beiden Büros, deren ordentliche Sitzungen in der Regel am gleichen Tag stattfinden.

VERWALTUNGSDELEGATION

Der Verwaltungsdelegation obliegt die oberste Leitung der Parlamentsdienste. Sie besteht aus je drei von der Koordinationskonferenz gewählten Mitgliedern der Büros beider Räte, in der Regel aus dem Präsidium des Nationalrats und des Ständerats.

IV.5. Leitungsorgane der Vereinigten Bundesversammlung

Den Vorsitz in der Vereinigten Bundesversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident des Nationalrates oder, im Verhinderungsfall, die Präsidentin oder der Präsident des Ständerates.

Das Büro der Vereinigten Bundesversammlung besteht aus den Präsidien der beiden Räte, d. h. den beiden Ratspräsidentinnen oder Ratspräsidenten sowie den Vizepräsidentinnen und -präsidenten. Es ist für die organisatorische Vorbereitung der Sitzungen zuständig und setzt die Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung ein.



Gemeinsame Organe beider Räte vs. Organe der Vereinigten Bundesversammlung

Es ist zwischen den gemeinsamen Organen beider Räte und den Organen der Vereinigten Bundesversammlung zu unterscheiden.

Die Organe der Vereinigten Bundesversammlung befassen sich mit der Organisation und den Beratungsgegenständen der Vereinigten Bundesversammlung.

Gemeinsame Organe beider Räte werden hingegen zur Koordination der Beratungen der Räte oder aus Praktikabilitätsgründen (Beziehungen mit dem Ausland, Aufsicht) eingesetzt und befassen sich mit Beratungsgegenständen, die von National- und Ständerat getrennt beraten werden. Neben der Koordinationskonferenz und der Verwaltungsdelegation verfügen die Räte auch über gemeinsame Kommissionen.

V. DIE KOMMISSIONEN

Kommissionen sind auf bestimmte Sach- oder Fachbereiche spezialisierte Ausschüsse des Parlaments. Ihre Aufgabe ist zuhänden des Plenums sachkundige, beschlussreife und mehrheitsfähige Lösungsvorschläge auszuarbeiten. Eine Übertragung von Aufgaben nichtrechtsetzender Natur ist vereinzelt auf formell-gesetzlicher Grundlage möglich.

V.1. Die Kommissionen im Einzelnen

Sowohl der **Nationalrat** wie auch der **Ständerat** und die **Vereinigte Bundesversammlung** verfügen über Kommissionen. Der National- und der Ständerat haben je neun Sachbereichs- und zwei Aufsichtskommissionen, der Nationalrat hat darüber hinaus eine Immunitätskommission. Die Vereinigte Bundesversammlung hat eine Gerichtskommission und eine Begnadigungskommission.

Die **Sachbereichskommissionen** der beiden Räte sind die folgenden:

- Aussenpolitische Kommission (APK),
- Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK),
- Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK),
- Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK),
- Sicherheitspolitische Kommission (SiK),
- Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF),
- Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK),
- Staatspolitische Kommission (SPK) und
- Kommission für Rechtsfragen (RK).

Die zwei **Aufsichtskommissionen** sind:

- die Finanzkommission (FK) und
- die Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Die Räte haben auch **gemeinsame Kommissionen** wie die Redaktionskommission (RedK), die beiden Aufsichtsdelegationen (GPDel und FinDel) und die ständigen Delegationen im Bereich der internationalen parlamentarischen Beziehungen.



Zur Beratung eines bestimmten Geschäftes können die Räte **Spezialkommissionen** (Ad-hoc-Kommissionen) bestellen; Spezialkommissionen bilden jedoch die Ausnahme. Es können auch gemeinsame Spezialkommissionen eingesetzt werden, beispielsweise parlamentarische Untersuchungskommissionen (PUK), welche Vorkommnisse von grosser Tragweite abklären.

Die Kommissionen können aus ihrer Mitte **Subkommissionen** bilden. Diese werden mit einem bestimmten Auftrag versehen. Im Gegensatz zu den Sachbereichskommissionen haben die Aufsichtskommissionen auch das Recht, ständige Subkommissionen einzusetzen. Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates setzt ihrerseits eine ständige Subkommission für Europafragen ein.

V.2. Zusammensetzung

Die Mitgliederzahl der nationalrätlichen Kommissionen wird durch das Büro festgelegt, in der Regel sind es 25 Mitglieder. Im Ständerat bestimmt das Reglement die fixe Anzahl von 13 Mitgliedern.

In beiden Räten werden die Kommissionssitze proportional auf die Fraktionen verteilt. Die Mitglieder der Kommissionen sowie deren Präsidien (Präsident/in und Vizepräsident/in) werden vom jeweiligen Ratsbüro gewählt. Im Nationalrat erfolgt die Wahl auf Vorschlag der Fraktionen.

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt in der Regel vier Jahre. Sie endet spätestens mit der Gesamterneuerung der Kommissionen in der ersten Session einer neuen Legislaturperiode; eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und -präsidenten werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist nicht möglich.

V.3. Aufgaben

Die verschiedenen Kommissionen haben unterschiedliche Aufgaben:

Die **Sachbereichskommissionen** beraten die in ihre Sachbereiche fallenden Geschäfte vor, verfolgen die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in ihren Zuständigkeitsbereichen, arbeiten Vorschläge aus und sorgen für eine Wirksamkeitsüberprüfung der beschlossenen Massnahmen. Die Sachbereiche werden den Kommissionen vom jeweiligen Büro zugewiesen.

Die **Aufsichtskommissionen und -delegationen** üben die Oberaufsicht aus über den Finanzhaushalt des Bundes und über die Geschäftsführung des Bundesrats, der Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte, der Bundesanwaltschaft, der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und anderer Träger von Aufgaben des Bundes. Hierbei prüfen sie folgende Fragen:

- ob die Bundesbehörden im Sinne der Verfassung und der Gesetze handeln (Rechtmässigkeit),
- ob die vom Staat getroffenen Massnahmen sinnvoll sind und der Bundesrat seinen Entscheidungsspielraum richtig nutzt (Zweckmässigkeit),
- ob die vom Staat getroffenen Massnahmen die gewünschte Wirkung haben (Wirksamkeit), und
- ob die Mittel von den staatlichen Akteuren im richtigen Verhältnis zum Ergebnis eingesetzt werden (Wirtschaftlichkeit).

Die Aufgaben der übrigen Kommissionen lassen sich wie folgt umschreiben:

Die **Immunitätskommission des Nationalrates** behandelt Gesuche für die Aufhebung der Immunität von Ratsmitgliedern und Magistratspersonen. (Im Ständerat werden diese Gesuche von der Kommission für Rechtsfragen beraten.)



Die **Redaktionskommission**, eine gemeinsame Kommission beider Räte, überprüft den Wortlaut der Erlasse und legt deren endgültige Fassung für die Schlussabstimmung fest.

Die **Gerichtskommission**, eine Kommission der Vereinigten Bundesversammlung, ist zuständig für die Vorbereitung der Wahl und Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte, der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts, der stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte und der Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft.

Die **Begnadigungskommission**, ebenfalls eine Kommission der Vereinigten Bundesversammlung, ist zuständig für Gesuche um Begnadigung, die Entscheide des Bundesstrafgerichts oder einer eidgenössischen Verwaltungsbehörde betreffen, aber auch für Militärstrafsachen, die vom Bundesgericht beurteilt wurden, und die Vorbereitung von Zuständigkeitskonflikten zwischen den obersten Bundesbehörden.

Die Delegationen internationaler parlamentarischer Versammlungen (DeliV^{*3}) vertreten die Bundesversammlung in internationalen parlamentarischen Versammlungen.

Die übrigen im Bereich der internationalen Beziehungen tätigen Delegationen (DelaP*) sind für Beziehungen mit Parlamenten anderer Staaten zuständig.

Delegationen

Der Begriff der «Delegation» wird im Parlamentsrecht nicht nach einheitlichen Kriterien verwendet. Allen Delegationen ist jedoch gemein, dass sie gemeinsame Organe beider Räte sind.

Die beiden Aufsichtsdelegationen bilden eine erste Gruppe von Delegationen. Die zweite Gruppe bilden jene Delegationen, mit denen sich die Schweizerische Bundesversammlung in einer internationalen parlamentarischen Versammlung vertreten lässt oder welche die Beziehungen mit den Parlamenten der Nachbarländer pflegen. Sie stellen einen Spezialfall der Kommissionen dar.

Die Verwaltungsdelegation, eines der Leitungsorgane, trägt ebenfalls die Bezeichnung «Delegation».

³ *Dies sind keine offiziellen Abkürzungen.



VI. DIE FRAKTIONEN

Fraktionen sind das Bindeglied zwischen dem Parlament und den politischen Parteien. In den Fraktionen werden die Interessen und Meinungen der ihnen angehörenden Ratsmitglieder gesammelt, geordnet und koordiniert. Fraktionen leisten so einen wichtigen Beitrag zur Entscheidungsfindung und damit zur Funktionsfähigkeit des Parlaments.

Eine Fraktion kann jederzeit gebildet werden, wenn ihr aus einem der beiden Räte mindestens fünf Mitglieder beitreten.

Zu einer Fraktion zusammenschliessen können sich Ratsmitglieder gleicher Parteizugehörigkeit oder gleichgesinnter Parteien. Auch Parteilose mit einer ähnlichen politischen Ausrichtung können sich einer Fraktion anschliessen oder eine Fraktion bilden.

Neue Fraktionen bedürfen der Genehmigung durch die Koordinationskonferenz.

Verschränkung fachlicher und politischer Organisationsprinzipien

Während die in den Abschnitten IV–V dargestellten Leitungsorgane und Kommissionen arbeitsorganisatorischen bzw. fachlichen Organisationsprinzipien folgen, beruhen die Fraktionen auf politischen Strukturierungsprinzipien. Die fachlichen und politischen Organisationsprinzipien werden dadurch miteinander verschränkt, dass die Fraktionen in den Organen der Räte grundsätzlich angemessen vertreten sein müssen.⁴

⁴ MARTIN MARLOCK, Volksvertretung als Grundaufgabe, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz (Hrsg.), Parlamentsrecht, Nomos 2016, S. 143 ff., in Analogie.



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Faktenblätter

- Faktenblätter des Parlamentswörterbuches
- Der Legislaturwechsel – Stabübergabe ohne Tempoverlust

Video

- Organisation der Bundesversammlung
- Der Legislaturwechsel